

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

(1) Die Technische Hochschule Stuttgart erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

(2) Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen dafür, daß sie sich durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für die selbständige, auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Berufstätigkeit als Chemiker erworben haben.

### § 2

Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Für jede dieser Prüfungen wird durch die Abteilung je ein besonderer Ausschuß bestellt. Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der Abteilungsvorstand.

### § 3

Neben diesen Prüfungen kann an der Chemischen Abteilung auch eine Vorprüfung für Hütteningenieure abgelegt werden.

### § 4

(1) Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Das Reifezeugnis einer anerkannten zur Hochschulreife führenden deutschen höheren Schule oder der Sächsischen Gewerbeakademie in Chemnitz.

Ausnahmen für im Auslande Vorgebildete sind nur insoweit zulässig, als nach Ansicht des Ministeriums die Gleichwertigkeit der Vorbildung unbedingt gesichert ist.

2. Der Bewerber muß zur Zeit der erstmaligen Anmeldung zur betreffenden Prüfung als ordentlicher Studierender der Abteilung für Chemie an der Technischen Hochschule Stuttgart eingeschrieben sein.